

Z.Dtsch.Zollbest.

den 19. Mai 1932.

Herrn Aug. Hofmann,
142 Wilmot Street,
Kitchener, Ont.

mh 217/51

Geehrter Herr:

Auf die Anfrage vom 11. Mai teile ich Ihnen ergebenst mit, dass das Generalkonsulat nach den bestehenden Bestimmungen nicht in der Lage ist, mit amtlicher Gewähr über deutsche Zollangelegenheiten Auskunft zu erteilen.

Ohne Uebernahme einer amtlichen Gewähr bemerke ich jedoch, dass deutsche Erzeugnisse (Retourwaren) zollfrei eingeführt werden können, vorausgesetzt, dass sie an den ursprünglichen Absender zurückgehen. Der Nachweis der Identität ist den Zollbehörden gegenüber von dem Adressaten in Deutschland zu führen.

Auf gebrauchte Maschinen besteht in Deutschland zur Zeit ein Ausfuhrzoll, dessen Höhe ich Ihnen jedoch nicht Mitteilen kann. Die Zollsätze für Maschinen bei der Einfuhr in Kanada sind verschieden. Darüber kann im einzelnen nur die kanadische Zollbehörde (Collector of Customs) Auskunft erteilen.

Hochachtungsvoll

Der Generalkonsul
I.A.

S/S